

alle Zölle, für welche nicht eine entsprechende Gegenleistung (Instandhaltung eines Weges, einer Brücke, geordneter Schutz der Waren und Personen u. dgl.) nachgewiesen wurde,^{*)} ferner Zölle auf Waren, die nicht zum Handel bestimmt waren, sondern nur (wie z. B. Feldfrüchte) von ihren Eigentümern aus einem Teile ihres Besitztums nach einem andern verladen wurden, endlich auf Waren zum Gebrauch des königlichen Hofes oder des Heeres. Ein späterer Zusatz befreite vom Zoll auch alle Waren, welche fromme Pilger zu ihrem eigenen Bedarf (nicht aber zum Verbrauch) mit sich führten. Die Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Zolles erteilten die Könige in der Regel nur dann, wenn dem Verkehr eine Erleichterung zu Teil ward, für welche der Zoll als Entschädigung gelten konnte, z. B. die Anlegung eines neuen Weges, die Erbauung einer Brücke, oder die Errichtung ganz neuer Verkehrsanstalten, eines Marktes mit den dazu nötigen Einrichtungen. Ohne spezielle königliche Genehmigung durfte kein neuer Zoll angelegt werden.^{**)} Daß die deutschen Könige vermöge ihres Zollregals an irgend einem beliebigen Punkte des Reichsgebiets (außer auf den königlichen Domänen) für ihre und des Reiches Rechnung Zölle hätten anlegen können, läßt sich nicht nachweisen: die Zölle waren eben rein grundherrliche, an den Besitz des Grund und Bodens gebundene, und nur als Grundherren, also soweit ihr Königsland reichte, waren die Könige, gleich allen andern Grundherren, berechtigt, Zölle zu erheben.^{***)}

Außer der Erlaubnis zur Errichtung eines neuen Zolles verließen die Könige häufig auch Zölle auf ihrem eignen Grund und Boden, das heißt, die Einkünfte von solchen, entweder ganz oder zu einem Teile. Desgleichen erteilten sie Zollbefreiungen, bald für alle,

^{*)} Übrigens war (nach dem „Sachsenspiegel“), „welcher sein Leib und Gut wagen will“ (d. h. wer auf diesen Schutz Verzicht leistete), „geleitfrei,“ ebenso wie es den Verkehrtreibenden frei stand, eine Brücke zu umfahren (wenn z. B. eine Furt in der Nähe war) und so den Brückenzoll zu vermeiden. Die spätere Gesetzgebung ward darin strenger; sie verbot das Umfahren einer Verzollungsstätte (eines Chausseehauses), auch wenn der Fahrende auf einem andern Wege sein Ziel erreichen konnte.

^{**)} Der „Schwabenspiegel“ drückt dies so aus: „Alle Zölle im Reiche sind des Königs; wer sie will haben, er sei Pfaffenfürst oder Laienfürst, der muß sie haben vom Könige, und wer das nicht thut, der frevelt am Reiche.“

^{***)} Den Beweis dafür, daß dem so war, hier zu führen, gestattet der Raum nicht; ich habe denselben eingehend geführt in einem Artikel: „Das deutsche Zollwesen im Mittelalter“ in der Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, herausgegeben von Dr. Ed. Wisl, 1883, S. 28—52.